

§ 58 SFVO Notzeichen

SFVO - Seen- und Fluss-Verkehrsordnung

Ⓢ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Ein in Not befindliches Fahrzeug, das Hilfe herbeirufen will, kann zeigen:
 1. eine Flagge oder einen sonstigen geeigneten Gegenstand, der im Kreis geschwenkt wird;
 2. ein Licht, das im Kreis geschwenkt wird;
 3. eine Flagge über oder unter einem Ball oder ballähnlichen Gegenstand;
 4. Raketen oder Leuchtkugeln mit roten Sternen in kurzen Zwischenräumen;
 5. ein Lichtzeichen, zusammengesetzt aus den Morsezeichen ...---... (SOS);
 6. ein Flammensignal durch Abbrennen von Teer, Öl oder ähnlichem;
 7. rote Fallschirm-Leuchtraketen oder rote Handfackeln;
 8. langsames und wiederholtes Heben und Senken der seitlich ausgestreckten Arme.
2. (2) Diese Zeichen ersetzen oder ergänzen die Schallzeichen nach § 67.

In Kraft seit 16.04.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at